

§ 5

(1) Ausnahmegenehmigungen zu diesem Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverbot können durch den Leiter der Abteilung Allgemeiner Maschinenbau des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik erteilt werden.

(2) Die Anträge müssen technisch begründet werden und sind der im Abs. 1 bezeichneten Stelle in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Soweit die Verwendung von Zieh- und Tiefziehblech beantragt wird, ist dem Antrag eine Stellungnahme der Stahlberatungsstelle Freiberg (Sa.) beizufügen.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit Ausnahme des § 2 am 1. Oktober 1961 in Kraft; der § 2 tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Berlin, den 11. August 1961

Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

I V: S e l b m a n n
Stellvertreter des Vorsitzenden *12345

**Anordnung
über den Einsatz von Rohren.**

— Staatliches Hersteikmgs-
untl Verwendungsverbot Nr. lö —

Vom 11. August 1961

Auf Grund des § 1 der Anordnung Nr. 3 vom 19. Juli 1961 über den Einsatz von Werkstoffen — Staatliche Herstellungs- und Verwendungsverbote — (GBl. II S. 351) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für nachstehende Verwendungszwecke ist der Einsatz von Rohren der Planpositionen

- 13 15 300 Geschweißte Rohre (Präzisionsrohre), kalt nachgezogen
- 13 15 410 Nahtlose Rohre (ohne Kugellager- und legierte Rohre)
- 13 15 440 Nahtlose Rohre (Präzisionsrohre), unlegiert,
 - kalt nachgezogen
- 13 15 450 Nahtlose Rohre (Präzisionsrohre) aus nichtrostendem, säure- und hitzebeständigem Stahl

(gewalzt, gepreßt oder gezogen) verboten:

1. Rohre für landwirtschaftliche Beregnungsanlagen (ausgenommen von diesem Verbot sind Rohre der Planposition 13 15 300);
2. Rahmenbrenner- und Brennerrohre für Gas- und Kombiherde;
3. Geländer und Straßeneinfassungen;
4. Staubsaugerrohre mit Ausnahme der Verbindungsstücke;
5. Krankenhauseinrichtungen:
 - a) Bahren und Tragen,
 - b) Operationsstühle,

- c) Nachtschränken,
- d) Betten,“
- e) Instrumententische;

6. Laboreinrichtungen;
7. Schulmöbel:
 - a) Sitzmöbel,
 - b) Kartenständer;
8. Campingmöbel;
9. Sitzmöbel aller Art;
10. Betten; ,
11. Garderobenständer;
12. Regale;
13. Beleuchtungskörper;
14. Kinder- und Puppenwagen;
15. Roller, Tretroller und Dreiräder für Kinder.

§ 2

(1) Ausnahmegenehmigungen zu diesem Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverbot können durch den Leiter der Stahlberatungsstelle Freiberg (Sa.) erteilt werden.

(2) Anträge müssen technisch begründet werden und sind der Stahlberatungsstelle in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1961 in Kraft.

Berlin, den 11 August 1961

Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: S e l b m a n n
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung
über den Einsatz von Kb-Elektroden.**
— Staatliches Herstellungs-
und Verwendungsverbot Nr. 11 -

Vonrll. August 1961

Auf Grund des § 1 der Anordnung Nr. 3 vom 19. Juli 1961 über den Einsatz von Werkstoffen - Staatliche Herstellungs- und Verwendungsverbote — (GBl. II S. 351) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Einsatz von kalkbasisch umhüllten Elektroden ist verboten, ausgenommen für das Schweißen von

- a) Kesselblech 19 Mn 5 (Kb XI s),
- b) Stählen mit einem C-Gehalt über 0,25 % wie St 50 usw. (Kb IX/X bzw. Kb XI s),
- c) Stumpfstößen an Thomas-Stahl aller Riech dicken und unberuhigtem Siemens-Martin-Stahl über 12 mm Wanddicke,
- d) Starren Konstruktionen, z. B. Stumpfnähte über 25 mm Wanddicke, Kehlnähte mit a = 7 mm.